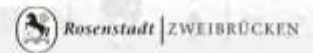


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 73/2023 vom 23.10.2023

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Zweibrücken, den 23.10.2023

BEKANNTMACHUNG der Stadt Zweibrücken

Einwohnerfragestunde im Stadtrat

Im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 15. November 2023 wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner und den ihn nach § 14 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen haben die Möglichkeit, eine Frage aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen bzw. Anregungen oder Vorschläge zu unterbreiten. Die Eingabe ist bis spätestens Mittwoch, 8. November 2023, schriftlich bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, Hauptamt, Schillerstraße 4, einzureichen. Sie muss den Bereich der örtlichen Verwaltung (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Stadt Zweibrücken) betreffen. Bundes- oder landespolitische Angelegenheiten ohne direkten örtlichen Bezug werden nicht behandelt.

gez.

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 23.10.2023

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)
Az.: 21176-HA8.1.

67655 Kaiserslautern, 17.10.2023
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)

Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der Renaturierung des Hornbachs, 2. Bauabschnitt (zwischen der Brücke zum Gestüt Birkhausen bis zur Kleingartenanlage) in der Stadt Zweibrücken (Gemarkung Rimschweiler) betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **30.10.2023** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 68 Abs. 2 WHG genehmigten Renaturierungsmaßnahme des Hornbachs, 2. Bauabschnitt (zwischen der Brücke zum Gestüt Birkhausen bis zur Kleingartenanlage) in der Stadt Zweibrücken, Gemarkung Rimschweiler.

Die Abgrenzung der Maßnahme für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in Rot dargestellt.
3. Die Stadt Zweibrücken, vertreten durch den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken (UBZ), wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Rimschweiler, GKZ: 5102

936, 938, 939, 940, 941, 942, 942/1, 943, 944, 944/3, 945, 946, 946/1, 947, 948, 949, 949/1, 955, 956, 956/1, 957, 958, 963/1, 967, 968, 970, 971, 972, 974, 975, 977, 978, 979, 979/1, 980, 982/4, 982/5, 985/4, 985/12, 985/13, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 994/1, 996, 1151

Gemarkung Ixheim, GKZ: 5103

194/18, 1012, 1013/4, 1013/5, 1057, 1058, 1061

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. Nr. 71), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
4. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Stadt Zweibrücken während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herr Karl Lahm, Langheckerhof 1, 66482 Zweibrücken-Rimschweiler und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V21176> eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Westpfalz vom **27.06.2016** angeordnet. Die Anordnung ist seit dem **30.08.2016 unanfechtbar**.

Mit dem **Plangenehmigungsbescheid** vom **15.09.2023** wird im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) die Maßnahme zur Renaturierung des Hornbachs, 2. Bauabschnitt (zwischen der Brücke zum Gestüt Birkhausen bis zur Kleingartenanlage) in der Stadt Zweibrücken, Gemarkung Rimschweiler durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD Süd) Baurecht erteilt.

Der Maßnahmenträger, die Stadt Zweibrücken, die UBZ, hat den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt und die Pläne sowie Bestandskarten und – Verzeichnisse vorgelegt.

Der Zustand der benötigten Flächen einschließlich deren Bestandteile ist festgestellt worden, soweit dies für die Wertermittlung und die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist.

Der Vorstand wurde am 17.10.2023 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung, insbesondere der Erreichung des guten ökologischen Zustands am Hornbach durch die Renaturierungsmaßnahme zwischen der Brücke zum Gestüt Birkhausen bis zur Kleingartenanlage (2. Bauabschnitt) und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die Renaturierungsmaßnahme am Hornbach vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen.

Zweibrücken, den 23.10.2023

Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da die zügige Weiterbearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sichergestellt und dessen Ziele möglichst bald herbeigeführt werden können.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im öffentlichen Interesse, da der vorzeitige Ausbau eine schnellere Erreichung der Verbesserung des Zustandes des Hornbachs zur Folge hat.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. Nr. 71) sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Zweibrücken, den 23.10.2023

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag

gez.

Isabel Herbst